

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 21. April 1853.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.

B e s c h l u ß

betreffend Erhebung der Filiale Wollishofen zu einer Kirchgemeinde.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die Filiale Wollishofen wird zu einer Kirchgemeinde erhoben.

§ 2. Der Staat übernimmt die Besoldung des Pfarramtes. Die Gemeinde hat die erforderlichen Pfrundlokalitäten herzustellen und zu unterhalten; der Regierungsrath ist jedoch ermächtigt, derselben einen angemessenen einmaligen Beitrag an die Kosten der Erbauung zu ertheilen.

§ 3. Die Baupläne sind dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 20. April 1853.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jb. Dubs.

Der zweite Sekretär,

Walder.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 21. April 1853.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.

K o n f o r d a t

betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

(Vom 27. Jenner 1853.)

Die konfordirenden Kantone,
in Betrachtung, daß die von einzelnen Kantonen getroffenen polizeilichen Maßregeln gegen Vieh-